

Nationalparkstadt

SCHWEDT

UCKERMARK



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder 1

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung)..... 2

Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2018 – Beschluss der SVV Nr. BV/105/20 4

Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018 – Beschluss der SVV Nr. BV/104/20 4

Zahlungserinnerung 4

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde 5

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße II“ im Ortsteil Hohenfelde 6

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Entwurf des Bebauungsplans
„Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ 7

Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung des Bebauungsplans „Regattastraße“ der Stadt Schwedt/Oder 9

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Hohenselchow, Verf.-Nr.: 5-005-J 10

Gewässerschautermine 2020 11

Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf 11

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Einschränkungen in der Einwohnermeldebehörde 12

Termine für die Fahrbahnreinigung in Schwedt/Oder 12

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung 12

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/121/20 – Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner in die empfehlenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/101/20 – Berufung einer Wahlleiterin für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 im Wahlgebiet Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/116/20 – Bestellung eines Vertreters der Stadt Schwedt/Oder in einen Verein – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/112/20/1 – Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Orts-

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

beiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung) – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/119/20/1 – Richtlinie der Stadt Schwedt/Oder zur Belegung des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungssektors („Kommunale Marketingförderrichtlinie“) – mehrheitlich beschlossen mit Ergänzung

Beschluss Nr. BV/110/20 – Vereinbarung zur Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/105/20 – Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2018 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/104/20 – Prüfungsbericht über den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2018 sowie Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/108/20 – Außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung einer Rückstellung in der Jahresrechnung 2019 (Mehrbelastung Kreisumlage) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/109/20 – Außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen in der Jahresrechnung 2019 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/114/20 – Brandschutztechnische Sanierung der Grundschule „Am Waldrand“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/120/20 – Errichtung eines Bolzplatzes auf dem Schulhof der Grundschule „Bertolt Brecht“ im Rahmen des Projektes „Gesunde Kinder in gesunden Kommunen“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/113/20 – Erschließung Eigenheimsiedlung „Nördlicher Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/115/20 – Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/117/20 – Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Einzelhandelsbetrieb am Bahnhof Schwedt-Mitte“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/118/20 – Beschluss über die Satzung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi-Markt am Oder-Center“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. AN/111/20 – Antrag: Erlass der Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertagesstätten für Notbetreuung – mehrheitlich beschlossen

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/106/20 – Tausch von Flächen Am Kanal gegen Flächen in der Felchower Straße in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/107/20 – Veräußerung einer unbebauten Teilfläche an der Felchower Straße/Dobberziner Straße – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 25. Juni 2020 folgende Satzung:

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Ersatz von Aufwendungen für Betreuung und Reisekostenentschädigung für
 - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - Mitglieder von Ortsbeiräten und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher,
 - sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in Ausschüssen,
 - ehrenamtliche Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Sie regelt die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte.

§ 2

Ersatz von Auslagen

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € pro Monat.
- (2) Mitglieder eines Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von

Amtlicher Teil

in Ortsteilen

– bis	500 Einwohner	320 €
– von 501 bis	750 Einwohner	440 €
– von 751 bis	1000 Einwohner	570 €
– über	1000 Einwohner	770 € pro Monat.

Erhält die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher bereits eine Entschädigung nach Absatz 1, so wird dieser Betrag zuzüglich gezahlt.

- (4) Zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten

– die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	710 €
– die Fraktionsvorsitzenden	180 €
– die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche/hauptamtlicher Bürgermeisterin/Bürgermeister ist	630 €

pro Monat.

- (5) Ehrenamtliche Beauftragte gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Abgeltung von 150 € pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.
- (6) Stellvertreterinnen/Stellvertretern der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates zieht eine Minderung von einem Drittel, zweimaliges unentschuldigtes Fehlen von zwei Dritteln der festgelegten Aufwandsentschädigung nach sich. Bei darüber hinaus gehenden unentschuldigten Versäumnissen entfällt die Entschädigung ganz.
- (8) Kann eine/einer die/der unter die Absätze 1 bis 5 fallenden ehrenamtlich Tätigen oder Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihr/sein Ehrenamt und/oder ihre/seine Funktion für mehr als 3 Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat ganz. Dasselbe gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Gremien zusammenhängend über die Dauer von drei Monaten hinaus.

Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Stadtverordnete sind, gilt dies, wenn sie an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen entschuldigt nicht teilnehmen.

Die Nichtwahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Zu Unrecht gezahlte Aufwandsentschädigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (9) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 6 beinhalten 30 % zur Deckung von Fahrtkosten.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die Stadtverordneten erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 30 €.
- (2) Für Mitglieder von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten sowie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt.

Der Werksausschuss eines Eigenbetriebes ist einem Ausschuss gleichgestellt.

- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht nach § 2 Absatz 4 bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt.

Gleiches gilt für die/den Stellvertreterin/Stellvertreter, wenn sie/er die Sitzung bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden leitet.

- (4) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt.

- (5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

Finden an einem Tag gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen statt, wird den Mitgliedern nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Unterbrechung von Sitzungen und deren Fortführungen zu einem anderen Termin, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (6) Die Zahlung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 für Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten erfolgt nur für die zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung laut Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen. Für Sondersitzungen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder wegen Dringlichkeit auf Antrag des Bürgermeisters erforderlich werden, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Ersatz des Verdienstauffalls und von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis wird auf Antrag Verdienstauffall erstattet. Abhängig Beschäftigte haben dazu eine Bescheinigung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers einzureichen. Selbständige und Freiberuflerinnen/Freiberufler müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. Die Erstattung ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

Ein Erstattungsanspruch entfällt in der Regel nach 16:30 Uhr.

- (2) Für die Aufwendungen zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann eine Entschädigung gegen Nachweis mit einem Stundenhöchstsatz von 15 € gewährt werden, wenn eine Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während der Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit nicht möglich ist.

§ 5

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für von der/vom Bürgermeisterin/Bürgermeister in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Dienstreisen wird für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Fahrtkosten können auf Antrag gegen Nachweis zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erstattet werden, wenn der nach § 2 Abs. 9 festgelegte Betrag überschritten wird.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.

- (3) Fahrtkosten nach Absatz 2 werden nur erstattet, wenn eine Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung besteht.

- (4) Absatz 3 gilt nicht für in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufene sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner.

Amtlicher Teil

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung). Er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Gremiums.
Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes und entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.
- (4) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen bargeldlos.
- (5) Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwendungen für Betreuung, Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten werden spätestens einen Monat nach Antragsbestätigung bargeldlos erstattet.

§ 7

Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Wahlbeamten

- (1) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.
- (3) Die/der Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Monat.
- (3) Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit der Besoldung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Hiervon abweichend treten sämtliche Regelungen, welche die Höhe von Aufwandsentschädigungen betreffen, erst mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft; insoweit gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung) vom 18. Dezember 2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2020 fort.

Schwedt/Oder, 06.07.2020

Polzehl
Bürgermeister

Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2018 – Beschluss der SVV Nr. BV/105/20

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2018 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2018.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 03.07.2020

i. V. Hoppe
Polzehl
Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018 – Beschluss der SVV Nr. BV/104/20

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gemäß § 83 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK

Verf) die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018.

Schwedt/Oder, 03.07.2020

i. V. Hoppe
Polzehl
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2020 am 15. August 2020 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer für das II. Halbjahr 2020
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Schwedt/Oder, 06.07.2020

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde (Vorlagen-Nr. BV/077/20) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Hohenfelde. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 im Westen durch die Moritzstraße sowie Wohnbebauung entlang der Moritzstraße,
 im Norden durch die Wohnbebauung Moritzstraße 19a sowie einem Feldrain

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt.

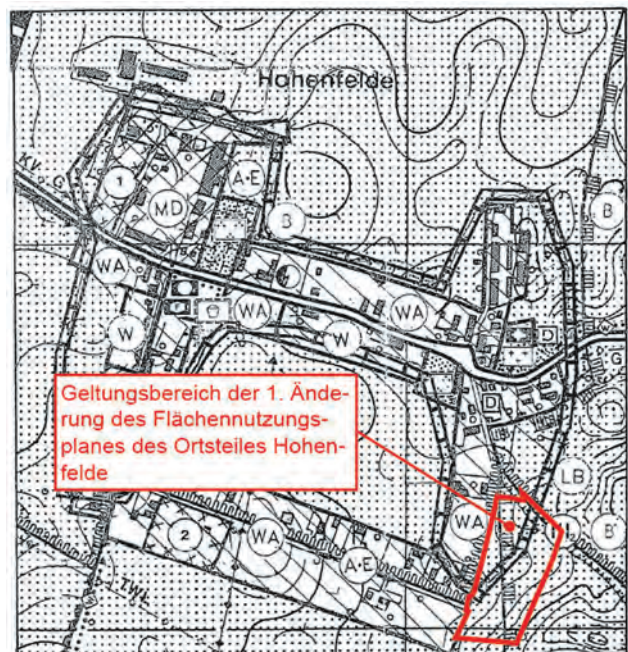
2. Ziel des Verfahrens ist die Änderung der Flächendarstellung innerhalb des Geltungsbereiches von einer „Fläche für Landwirtschaft“ zu einer Wohnbaufläche.

3. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

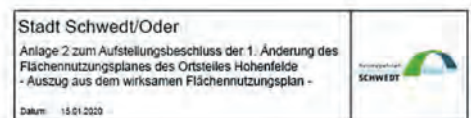
Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 03.07.2020

i. V. Hoppe
 Polzehl
 Bürgermeister



Kartenausschnitt Hohenfelde M,1 : 5.000



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße II“ im Ortsteil Hohenfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße II“ (Vorlagen-Nr. BV/076/20) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße II“ im Ortsteil Hohenfelde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 im Westen durch die Moritzstraße sowie Wohnbebauung südlich der Moritzstraße,
 im Norden durch die Wohnbebauung Moritzstraße 19a sowie einem Feldrain.

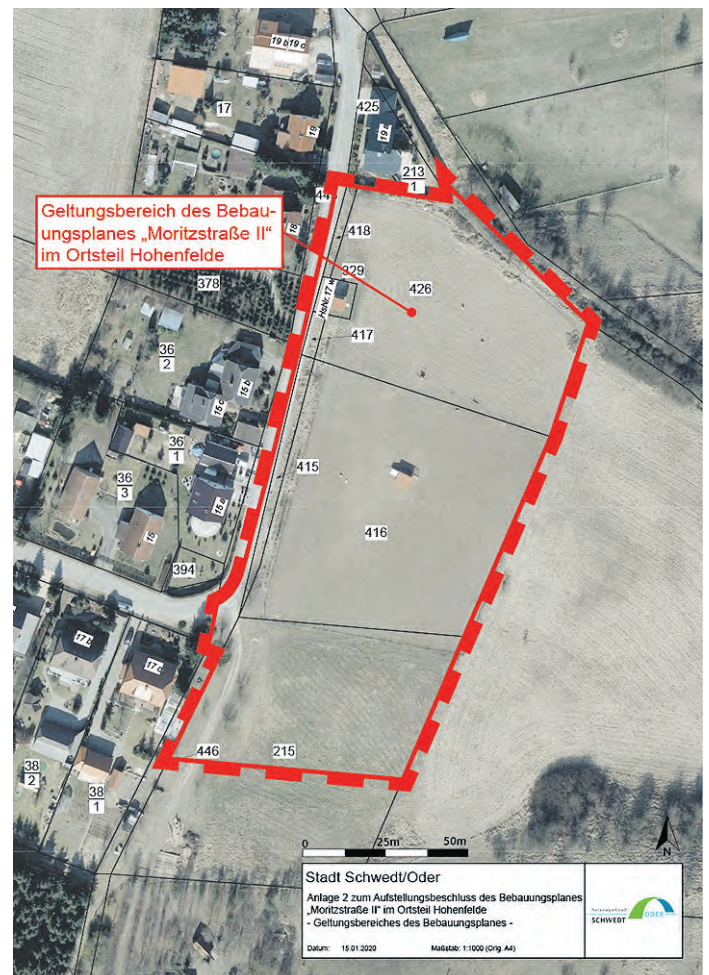
Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt.

2. Ziel des Bebauungsplanes ist die verbindliche Sicherung eines Baugebietes, das vorwiegend dem Wohnen dienen soll.
3. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 03.07.2020

i. V. Hoppe
 Polzehl
 Bürgermeister



Amtlicher Teil

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ beschlossen und für die öffentliche Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich (siehe Anlage 2) wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: vom biologischen Schulgarten,
- im Osten: von Wohnbebauung an der Schulgartenstraße,
- im Süden: vom Heinersdorfer Damm und
- im Westen: von einem Garagenkomplex.

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ liegt mit der Begründung und den verfahrensrelevanten Gutachten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 5. August 2020 bis einschließlich 8. September 2020

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht: Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik), im Erdgeschoss links,

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sofern die Alte Fabrik während des o. g. Zeitraumes für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen bleibt, ist der Zutritt nur nach Terminvereinbarung möglich.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-340 oder nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin werden die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum im Internet unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Bebauungsplan „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“) zur Verfügung gestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schwedt/Oder, den 03.07.2020

*i. V. Hoppe
Polzehl
Bürgermeister*

Anlagen siehe Seite 8

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplans „Regattastraße“ der Stadt Schwedt/Oder

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 5. Dezember 2019 mit Beschlussnummer BV/056/19 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Regattastraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 9. April 2020 unter dem Aktenzeichen 63-00871-15 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 2,85 ha groß und wird begrenzt:

- im Nordosten: von der Straße Wasserplatz,
- im Osten: von der Regattastraße sowie dem Wassertouristischen Zentrum,
- im Süden: von dem Gelände der Motorboothalle und
- im Westen: von einem Parkplatz sowie dem Wohngebäude Berliner Straße 54 a – f mit der dazugehörigen parallel zum Geltungsbereich gelegenen Anliegerstraße in Richtung Wasserplatz.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

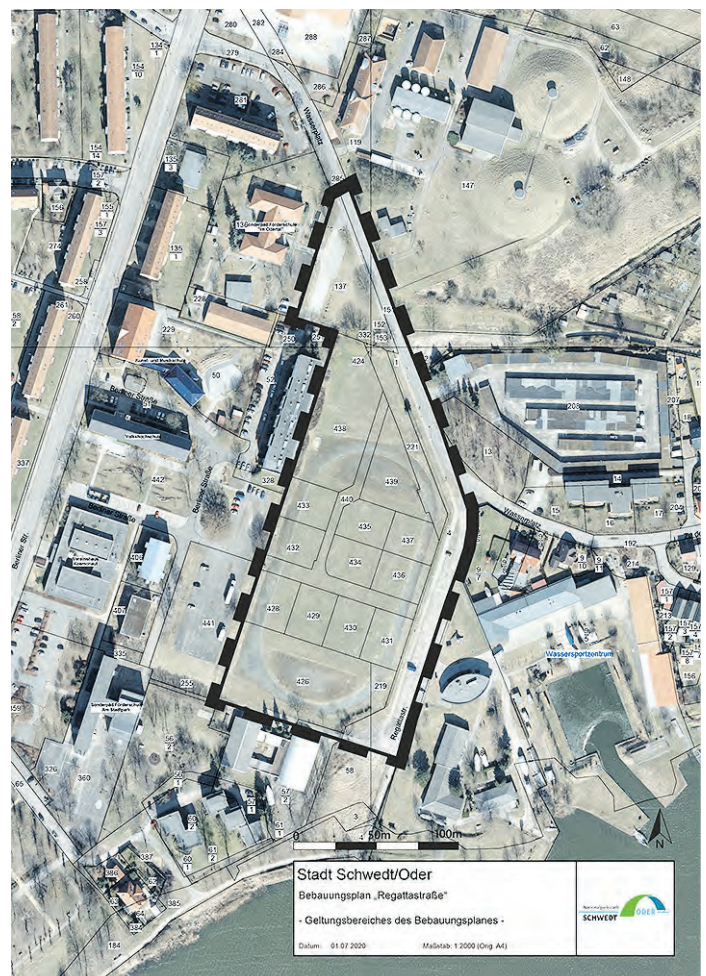
Weiterhin wird auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

hingewiesen.

Schwedt/Oder, den 03.07.2020

i. V. Hoppe
 Polzehl
 Bürgermeister



Amtlicher Teil

Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Hohenselchow
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Hohenselchow, Verf.-Nr.: 5-005-J

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 2 PlanSiG¹ durch Veröffentlichung im Internet unter <https://lelf.brandenburg.de/lelf!de/jlurneuordnung/informationenzubov/dlkpmvc409jfcmlwp/> ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 5 – Wertermittlungskarten
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Bodenordnungsplanes zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

vom 25.08.2020 bis 27.08.2020
jeweils von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Gemeindesaal Hohenselchow
Nebenstraße 8a, 16306 Hohenselchow- Groß Pinnow

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglich(keit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

vom 17.08.2020 bis 21.08.2020
jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr
unter Telefonnummer 0331-704312-24

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

vom 01.09.2020 bis 03.09.2020
jeweils von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
am 04.09.2020 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
im Gemeindesaal Hohenselchow
Nebenstraße 8a, 16306 Hohenselchow- Groß Pinnow

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Hohenselchow
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan vorrangig schriftlich einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

vom 25.08.2020 bis 28.08.2020
jeweils von 08:00- 16:00 Uhr
unter Telefonnummer 0331-704312-24

zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Verteters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, den 18. Juni 2020



Fachvorstand

¹ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Amtlicher Teil

Gewässerschautermine 2020 des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Nach § 7 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ ist einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau durchzuführen. Nachdem die im Frühjahr angesetzten Schauen Corona bedingt abgesagt werden mussten, erfolgt nunmehr die Bekanntmachung der Schautermine für den Schaubezirk Stadt Schwedt/Oder, Schaubezirk Grünland sowie für den Schaubezirk Polder.

Schaubezirk Stadt Schwedt/Oder: Donnerstag, den 30.07.2020
Treffpunkt: 08.00 Uhr Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
Bereich: Stadt Schwedt/Oder und alle Ortsteile

Schaubezirk Grünland: Dienstag, den 11.08.2020
Treffpunkt: 08.00 Uhr Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
Bereich: Sernitzniederung, Gartzter Bruch, Randow, Untere Welse, Mittlere Welse

Schaubezirk Polder: Donnerstag, den 13.08.2020
Treffpunkt: 08.00 Uhr Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
Bereich: Polder A/B und Polder 10

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschafter und Behörden sind herzlich eingeladen. Auf die Einschränkungen gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg wird hingewiesen.

Kontaktdaten: Tel.: 033336 6755
Fax: 033336 67548
E-Mail: verwaltung@wbv-welse.de

gez.
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2019/20 wird am Freitag, dem 21.08.2020, um 19:00 Uhr, im Gemeindehaus Heinersdorf, Lange Straße 47 nachgeholt.

Die Versammlung findet entsprechend nach den aktuell geltenden Corona-Regeln statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2019/20

- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassenführers
- Verabschiedung des alten Vorstandes der Jagdgenossenschaft Heinersdorf
- Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Heinersdorf
- Sonstiges

Der Vorstand

Nichtamtlicher Teil

Einschränkungen in der Einwohnermeldebehörde

Um auch zukünftig alle personal- und melderechtlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeiten zu können, ist es unausweichlich, dass das seit 2008 im Einsatz befindliche Datenverarbeitungsprogramm durch ein modernes, leistungsfähigeres System ersetzt wird.

Aus diesem Grund ist die Einwohnermeldebehörde

vom 24. bis 28. August 2020

für alle Bürger geschlossen. In dieser Zeit können keine Leistungen erbracht werden.

Darüber hinaus ist die Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen und Express-Reisepässen auch am **20. und 21. August 2020** nicht möglich.

Folgende Anliegen können an diesen beiden Tagen jedoch bearbeitet werden: An-, Ab- und Ummeldungen, Meldebescheinigungen, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, Kinderreisepässe und vorläufige Personalausweise.

Bitte nutzen Sie für Ihr Anliegen die Sprechtage am 17. und 18. oder ab 31. August 2020 und vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 446-853 einen entsprechenden Termin.

FB 6, Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten

Termine für die Fahrbahnreinigung in Schwedt/Oder

Da aufgrund der Corona-Situation auch die Fahrbahnreinigung in der Stadt Schwedt/Oder ausgesetzt wurde, werden zusätzlich zu den im Tourenplan für das Jahr 2020 veröffentlichten Terminen (siehe Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder Nr. 2/2020) folgende Reinigungstermine aufgenommen:

Tour 3:

- komplette Reinigung vom Monat März am 27.08.2020
- Reinigung vom Monat Mai im Bereich der Ausschilderung am 19.10.2020

Tour 4:

- komplette Reinigung vom Monat März am 21.08.2020
- Reinigung vom Monat Mai im Bereich der Ausschilderung am 26.10.2020

Tour 5:

- Reinigung vom Monat Mai im Bereich der Ausschilderung am 07.08.2020

Tour 6:

- Reinigung vom Monat März im Bereich der Ausschilderung am 14.08.2020
- Reinigung vom Monat Mai im Bereich der Ausschilderung am 12.10.2020

Tour 8:

- komplette Reinigung vom Monat März am 28.08.2020
- Reinigung vom Monat Mai im Bereich der Ausschilderung am 13.10.2020

FB 4, Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching

Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: buerosv-behindertenbeauftragte.stadt@schwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: buerosv-seniorenbeauftragte.stadt@schwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Hendrik Brombeer

Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 2.81

E-Mail: kiju-beauftragter@outlook.de

Telefon: 03332 446-372

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **26. August 2020**.

Redaktionsschluss ist der **5. August 2020**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.